

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. I.

Nr. 10.

2. März 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

(Vom 21. Hornung 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
2. Brachmonat 1877 über Herstellung des Gleichgewichts
in den Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Von der Herstellung von Proviant- und Bagage-
wagen nach besonderer Ordonnanz wird Umgang genommen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 147 und des zweiten
Absazes im Art. 149, betreffend den Ersatz der einzelnen
Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Wehr-
pflichtigen, resp. Entschädigung an die Offiziere, werden
suspendirt.

Art. 3. Die Dauer der Infanterierekrutenschulen wird
von 45 auf 43 Tage reduziert; Urlaube werden an Wochen-
tagen nur an Einzelne in dringenden Fällen ertheilt und die
Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Art. 4. Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Kavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen; dagegen sind vor den Rekrutenschulen viertägige Cadreskurse einzurichten.

Art. 5. Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung der eidgenössischen Truppen wird nur im aktiven Dienst, bei Okkupationen im Innern und bei Hilfeleistung im Lande, ausgerichtet.

Für den Instruktionsdienst wird die Besoldung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 217, Lemma 2, und Artikel 218 und 219, folgendermaßen festgesetzt:

a. Besoldung der eidgenössischen Truppen im Instruktionsdienste.

	Fr.
Oberst	17
Oberauditor	16
Oberstlieutenant	13
„ Großrichter	12
Major	11
„ Großrichter	10
Hauptmann, berittener	9
„ unberittener	8
1. Oberlieutenant, berittener	7
„ unberittener	6
2. Lieutenant, berittener	6
„ unberittener	5
Feldprediger	8
Stabssekretär, Adjutant-Unteroffizier	4

b. Der Sold des Bataillonschef mit Kommandantengrad beträgt Fr. 12. 50.

Der Sold des Stabsfouriers Fr. 2.

c. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied eine Mundportion.

- d. Guiden, welche einzeln oder in kleinern Detaschementen den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Sobald der Kompagnieverband wieder hergestellt ist, hört die Bezahlung der Zulage auf.

- e. Die gleiche tägliche Zulage von Fr. 1. 50 erhalten auch die berittenen Brigade- und Regimentstropeter für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.
- f. Die Adjutanten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 66—68 der Militärorganisation) erhalten für die Zeit, während welcher sie mit den Stäben, zu welchen sie abkommandirt sind, Dienst leisten, eine tägliche Zulage von Fr. 1.

Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Vizepräsident: **A. Vessaz.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 25. Hornung 1878.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 2. März 1878.

Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 1878.

**Bundesgesetz betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.
(Vom 21. Hornung 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1878
Date	
Data	
Seite	313-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.